

13.12.95

Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung)**

Punkt 37 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 75 der Drucksache 402/1/95 beschließen:

Zu § 7 Nr. 6b - neu -

In § 7 ist nach Nummer 6a - neu - folgende Nummer 6b einzufügen:

"6b. entgegen § 5 Abs. 1 die Nährstoffvergleiche nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt".

Begründung:

Wegen der Umweltrelevanz von Nährstoffen, insbesondere des Stickstoffes, und der Notwendigkeit entsprechender Emissionsminderungen sind Verstöße gegen die Vorschriften über durchzuführende Nährstoffvergleiche mit Bußgeld zu bewehren. Dabei dürfen Rechenfehler oder wegen fehlender Vorgaben nicht richtig durchgeführte Vergleiche nicht zu einem Bußgeldtatbestand führen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Verwaltungsvereinfachung und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse, sind Verfahren für die Nährstoffvergleiche vorzugeben.

Die vorgeschriebenen Verfahren sollten in einer von Bund und Ländern gemeinsam zu erarbeitenden Musterverwaltungsvorschrift festgelegt werden.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995